



STADTGEMEINDE VOITSBERG

KANALABGABENORDNUNG der Stadtgemeinde Voitsberg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Voitsberg hat in seiner 4. öffentlichen Sitzung vom 15.12.2017 unter Tagesordnungspunkt V3) gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, i.d.F. LGBl. Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Voitsberg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012 nach den Bestimmungen des FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71/1955 i.g.F. LGBl. Nr. 149/2016 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes, gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages, beträgt 6,0 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter - €331,53 - der öffentlichen Kanalanlage. Somit ergibt sich ein Einheitssatz für Schmutzwasserkanäle von € 19,89.

Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 35.048.458,16, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 4.097.570,78 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 30.950.887,38 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 93.358 m zugrunde.

(2) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(3) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr und Bereitstellungsgebühr

(1) Für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind, ist eine Kanalbenutzungsgebühr und Bereitstellungsgebühr (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) bzw. Pauschale zu leisten.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1.1.2018: EUR 2,10 pro m³ des festgestellten Wasserverbrauchs.

(3) Die Bereitstellungsgebühr, welche unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch erhoben wird, wird auf der Basis der Wasserzählergröße, bei der Wasserzählergröße 3 in Verbindung mit der Anzahl der Nutzungseinheiten (Haushalte, Geschäfts- bzw. Büroeinheiten, etc.) und bei der Wasserzählergröße 80 in Verbindung mit der Verbrauchsmenge (bei mehreren Wasserzählern Größe 80 werden die Verbrauchsmengen addiert) festgesetzt.

Ab 1.1.2018:

Größe 3 (1-2 Nutzungseinheiten und Jahresverbrauch 0 - 50m ³)	EUR 12,00 pro Monat
Größe 3 (1-2 Nutzungseinheiten)	EUR 16,00 pro Monat
Größe 3 (3-5 Nutzungseinheiten)	EUR 40,00 pro Monat
Größe 3 (6-10 Nutzungseinheiten)	EUR 78,00 pro Monat
Größe 3 (> 10 Nutzungseinheiten)	EUR 114,00 pro Monat
Größe 7	EUR 126,00 pro Monat
Größe 20	EUR 230,00 pro Monat
Größe 50/ Verbund	EUR 490,00 pro Monat
Größe 80/ Verbund (bis 15.000m ³)	EUR 590,00 pro Monat
Größe 80/ Verbund (15.001m ³ -50.000m ³)	EUR 1.750,00 pro Monat
Größe 80/ Verbund (50.001m ³ -90.000m ³)	EUR 3.900,00 pro Monat
Größe 80/ Verbund (90.001m ³ -130.000m ³)	EUR 6.200,00 pro Monat

Größe 80/ Verbund (>130.000m³)

EUR 8.400,00 pro Monat

Für Liegenschaften, die über keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung verfügen bzw. nur tlw. Trinkwasser/Nutzwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen, wird als Grundlage für die Erhebung der Bereitstellungsgebühr mindestens ein Wasserzähler Größe 3 (1-2 Nutzungseinheiten) angesetzt, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches (Gewerbe), Anzahl der Nutzungseinheiten bzw. Gastronomiebetrieb ergibt.

Für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr kommen pro im Haushalt lebender Person mindestens 50 m³/ Jahr bei der Verrechnung zum Ansatz, sofern sich aufgrund des festgestellten Jahresverbrauches kein höherer Wert ergibt.

Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Melkkammer mit keinem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung kommt eine Pauschale von 50 m³/ Jahr bei der Verrechnung zum Ansatz.

Ein Gewerbebetrieb, der über keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung verfügt bzw. nur tlw. Trinkwasser/Nutzwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, hat einen geeichten Wasserzähler bei der Eigenwasseranlage einzubauen.

Ein Gewerbebetrieb wird als mindestens *Größe 3 (1-2 Nutzungseinheiten)* bewertet, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches, Anzahl der Nutzungseinheiten bzw. Gastronomiebetrieb ergibt.

Gewerbebetriebe mit einem Zähler der Größe 3 werden entsprechend ihres Jahresverbrauches aufgrund nachstehender Tabelle, wie folgt bewertet: (Bewertung auf Basis der Anzahl der Nutzungseinheiten)

bis 130 m ³ /Jahr	Einstufung Größe 3 (1-2 Nutzungseinheiten)
bis 500 m ³ /Jahr	Einstufung Größe 3 (3-5 Nutzungseinheiten)
bis 1.000 m ³ /Jahr	Einstufung Größe 3 (6-10 Nutzungseinheiten)
über 1.000 m ³ /Jahr	Einstufung Größe 3 (>10 Nutzungseinheiten)

Gastronomiebetriebe, die über einen Wasserzähler der Größe 3 verfügen, werden mindestens in den Bereich 3-5 Nutzungseinheiten eingestuft, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches (gemäß der Tabelle für die Gewerbebetriebe) bzw. Anzahl der Nutzungseinheiten ergibt.

- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien, die nicht die gesamte Menge des Wasserverbrauchs in die öffentliche Kanalanlage abführen, und dies durch einen zweiten Hauptzähler (geeichter Zähler) nachweisen, kann der entsprechende –

nicht der öffentlichen Kanalanlage zugeführte – Anteil von der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht werden. Bei Becken-Spül und Reinigungswässer von Hallen- und Freischwimmbekken kann kein Anteil für die Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht werden.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Valorisierung

- (1) Zur Entrichtung des Kanalisationsbeitrages/ der Kanalbenützungsgebühren und Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet. Die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr und Bereitstellungsgebühr finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützungsgebühr, Bereitstellungsgebühr bzw. Pauschalen entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen wird.
- (3) Die Abrechnungsperiode für die Kanalbenützungsgebühr, Bereitstellungsgebühr, bzw. Pauschalen wird vom 1. Jänner des jeweiligen Jahres bis 31. Dezember desselben Jahres festgelegt. Die berechneten Jahresgebühren sind in 11 Teilbeträgen von Februar bis Dezember bis zum 5. des jeweiligen Monats zu leisten. Zum 31. Dezember wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches (anhand der Zählerablesung) im Jänner vorgeschrieben. Dieser gemessene Verbrauch gilt als Grundlage für die Vorschreibungen im Folgejahr.
- (4) In dieser Gebührenordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß §71 Abs. 2a Stmk. GemO idgF Gebrauch gemacht. Die ab 1.1.2018 gültigen Gebühren (Kanalbenützungsgebühr, Bereitstellungsgebühr bzw. Pauschalen) sind wertgesichert nach dem VPI 2010, Basis Indexzahl September 2017. Danach erfolgt die Anpassung jährlich jeweils zum 1.1. d. J. in Bezug auf die Indexzahl vom September des Vorjahres. Sollte der VPI 2010 nicht mehr verlautbart werden, gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 1.1.2019.

**§ 6
Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**§ 7
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Voitsberg tritt mit dem dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 1. Jänner 2018, in Kraft und mit Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Voitsberg vom 15.12.2005 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Ernst Meixner eh

Voitsberg, 15.12.2017